

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2017

15. Mai 2017

Nr. 6

Anhang

- 1 Bekanntmachung der 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 36
"Gewerbegebiet Am Reister Berg" (Holzwerke Beckmann) in Bremke
- 2 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg:
Umdeutung der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Rarbach
vom 26.06.2000

Bekanntmachung

2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 36 "Gewerbegebiet Am Reister Berg" (Holzwerke Beckmann) in Bremke;

a) Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 36 "Gewerbegebiet Am Reister Berg" (Holzwerke Beckmann) in Bremke wie folgt als Satzung beschlossen:

Bezug nehmend auf die Sitzungsvorlage Nr. 15/2017 beschließt der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 36 "Gewerbegebiet Am Reister Berg" (Holzwerke Beckmann) in Bremke gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zz. gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung dazu.

In das Bebauungsplangebiet werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Reiste, Flur 1, Flurstücke 325 tlw.

Gemarkung Reiste, Flur 2, Flurstücke 174 tlw., 175 tlw., 176 tlw., 177

Gemarkung Eslohe, Flur 6, Flurstücke 277 tlw., 309 tlw.

Die Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan.

Die 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 36 "Gewerbegebiet Am Reister Berg" (Holzwerke Beckmann) in Bremke einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 18, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 2. Erweiterung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 36 "Gewerbegebiet Am Reister Berg" (Holzwerke Beckmann) in Bremke als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 04.05.2017

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15**

Tel. 02931/82-5583

Siegen, den 05.05.2017

Flurbereinigungsverfahren Rarbach
Az.: 21 66 2

**Umdeutung
der Schlussfeststellung
des Flurbereinigungsverfahrens Rarbach
vom 26.06.2000**

Das Flurbereinigungsverfahren Rarbach, welches durch Beschluss vom 14.06.1966 eingeleitet worden ist, wurde durch die Schlussfeststellung vom 26.06.2000 abgeschlossen.

In diesem Beschluss erfolgte die Feststellung, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Rarbach abgeschlossen sind, die Teilnehmergemeinschaft erlischt und somit auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Diese Feststellung ist fehlerhaft und wird gem. § 47 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung in nachfolgende Feststellung umgedeutet und insofern die Begründung in der seinerzeitigen Schlussfeststellung dementsprechend angepasst:

„Die Teilnehmergemeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG auch nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens bestehen, weil ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus die Aufgabe der Unterhaltung der im Flurbereinigungsverfahren geschaffenen und der der Teilnehmergemeinschaft zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen obliegt.

Die Teilnehmergemeinschaft führt weiterhin den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rarbach“ und hat ihren Sitz in Schmallenberg-Kirchrarbach, Hochsauerlandkreis, vertreten und verwaltet durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft.

Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergemeinschaft bestehen bleibt und deren Rechtsnachfolger.“

Gründe

Durch den Flurbereinigungsplan Rarbach vom 20.05.1976 wurden der Teilnehmergemeinschaft Rarbach gem. § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die gemeinschaftlichen Anlagen (Wirtschaftswege) zu Eigentum zugeteilt und sind vom Zeitpunkt der Übergabe ab von ihr zu unterhalten.

Für diese Aufgabenerledigung sowie die Verwaltung und Vertretung der Teilnehmergemeinschaft durch ihren Vorstand hat die Teilnehmergemeinschaft am 03.03.1997 gem. § 18 FlurbG eine Satzung erlassen.

Aus dem v. g. Sachverhalt ist ersichtlich, dass das Bestehenbleiben der Teilnehmergemeinschaft und ihre Selbstverwaltung nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens Rarbach dem beabsichtigten behördlichen Willen und Willen der Teilnehmergemeinschaft entsprach, jedoch in der o. a. Schlussfeststellung fehlerhaft festgesetzt wurde. Aus diesem Grunde ist die fehlerhafte Festsetzung in dieser Schlussfeststellung in eine rechtmäßige Festsetzung mit Rückwirkung auf die seinerzeitige Schlussfeststellung umzudeuten und somit der tatsächlichen Sach- und Rechtslage anzupassen. Das eigentliche Ziel der seinerzeitigen Schlussfeststellung, nämlich die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens, bleibt von der Umdeutung dieser Schlussfeststellung unberührt.

Bei der Umdeutung handelt es sich um **keinen neuen Verwaltungsakt** in Form einer neuen Schlussfeststellung, sondern sie tritt kraft Gesetzes ein, da die seinerzeit getroffene rechtliche Regelung, die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens, in Gänze aufrecht erhalten bleibt. Lediglich die durch die damalige Schlussfeststellung begründete Rechtsfolge des Erlöschens der Teilnehmergemeinschaft und deren Vorstandes wird durch eine andere, seinerzeit gewollte und auf das gleiche Regelungsziel gerichtete Rechtsfolge ersetzt.

Aus v. g. Gründen ist die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs in Form eines Widerspruches gegen diese Umdeutung bzw. die nachfolgend angeführte angepasste Schlussfeststellung nicht möglich.

Zur Information ist die umgedeutete Schlussfeststellung nachfolgend aufgeführt.

Im Auftrag

Gez. Helle

Flurbereinigung Rarbach
Az.: 21 66 2

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Rarbach, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 10 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG auch nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens Rarbach bestehen, weil ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus die Aufgabe der Unterhaltung der im Flurbereinigungsverfahren geschaffenen und der der Teilnehmergeinschaft zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen obliegt.

Die Teilnehmergeinschaft führt weiterhin den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rarbach“ und hat ihren Sitz in Schmallenberg-Kirchrarbach, Hochsauerlandkreis, vertreten und verwaltet durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft.

Mitglieder der Teilnehmergeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergeinschaft bestehen bleibt und deren Rechtsnachfolger.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Die Kasse des Flurbereinigungsverfahrens ist geprüft

und abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren geregelt werden müssten, war dieses durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergeinschaft aus den o. g. Gründen bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats der Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarordnung Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ein Widerspruchsrecht zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Der Leiter des Amtes für Agrarordnung

Gez. Kohaupt